

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan Kirchheim "Anbindung der
südlichen Hardtstraße an die Landesstraße
598 Sandhäuser Straße"**
- Ergebnis der Planauslegung
- Satzungsbeschluss gemäß § 10
Baugesetzbuch

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bauausschuss	13.06.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	06.07.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Die vorgebrachten Stellungnahmen (Anlage 1 zur Drucksache) zum Bebauungsplan werden wie in Anlage 2 zur Drucksache vorgeschlagen behandelt. Die Behandlung der Stellungnahmen wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Begründung und den Bebauungsplan Kirchheim „Anbindung der südlichen Hardtstraße an die Landesstraße 598 Sandhäuser Straße“ in der Fassung vom 04. Mai 2006 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Stellungnahmen zur Offenlage
A 2	Prüfung der Stellungnahmen
A 3	Hinweise zur Planung
A 4	Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen vom 4. Mai 2006
A 5	Begründung vom 4. Mai 2006

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 3	+	Stadtteilzentrum als Versorgungs- und Identifikationsraum stärken Begründung: Entlastung des Ortskerns von Kirchheim von Lastkraftwagen-Verkehr
SL 9	+	Ziel/e: Bewahrung des Charakters als Stadt im Grünen Begründung: Der notwendige Eingriff in den Grün- und Naherholungsraum wird in der Planung minimiert.
AB 6	+	Ziel/e: Produktionsstätten erhalten Begründung: Der Gewerbestandort südliche Hardtstraße wird städtebaulich verträglich und verbessert erschlossen

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

1. Vorhaben

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Kirchheim „Anbindung der südlichen Hardtstraße an die Landesstraße 598 Sandhäuser Straße“ wurde am 07.11.2002 vom Gemeinderat mit dem Ziel gefasst, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Verbindungsstraße zwischen dem Ausbauende der südlichen Hardtstraße und der Landesstraße 598 Sandhäuser Straße zu schaffen.

Am 30.10.2003 beschloss der Gemeinderat den Vorentwurf für einen Ausbau des Feldwegs auf 5,5 Meter Breite mit zwei Ausweichen ohne parallelen Geh- und Radweg und den Anschluss des Leimer Wegs an die Landesstraße L 598. Dieser Vorentwurf wurde am 9.03.2004 im Rahmen der frühzeitigen Bürgeranhörung zum Bebauungsplan „Ausbau der Hardtstraße zwischen der Straße Im Franzosengewann und dem S-Bahnhof Kirchheim“ vorgestellt. Wichtigstes Ergebnis der Erörterung war, dass die Bürger sich durch den Lastkraftwagenverkehr der südlich gelegenen Spedition in ihrer Wohnqualität beeinträchtigt fühlen und daher eine Verbesserung der Verkehrssituation insgesamt begrüßen.

In der weiteren Planung stellte sich heraus, dass für einen Kreisverkehr an der Einmündung in die Sandhäuser Straße keine Zuschüsse des Landes zu erwarten sind. Der Verzicht auf einen Kreisverkehr bedingte eine Neubewertung der Verbindungsstraße zwischen dem Ausbauende der südlichen Hardtstraße und der Landesstraße 598 Sandhäuser Straße in Bezug auf die Verkehrsfunktion und den Ausbaustandard. Der entscheidende Anlass für den Ausbau bleibt die Verlagerung des im Ortskern besonders störenden Lastkraftwagenverkehrs, der von den Gewerbebetrieben der Hardtstraße Süd erzeugt wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Gesamtkonzept überarbeitet. Die Neukonzeption konzentriert sich auf die Schaffung eines Verbindungsweges für den Lastkraftwagen-Verkehr. Die Einmündung in die Sandhäuser Straße bleibt klar nachgeordnet. Wesentliches Ziel der Planung ist, den Feldwegcharakter zu erhalten und die Verträglichkeit mit Fußgängern und Radfahrern und der Naherholungsfunktion sicherzustellen. Eine zusätzliche Funktion für den Personenkraftwagen-Verkehr mit Ziel oder Quelle in den Wohngebieten im südöstlichen Kirchheim wird nicht angestrebt. Der Ausbaubereich wurde auf den Teilbereich zwischen dem Ausbauende der südlichen Hardtstraße und dem vorhandenen Leimer Weg beschränkt.

Diese Neukonzeption bildet die Grundlage für den hier vorgelegten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 4. Mai 2006.

Die für den Bau der Straße benötigten Flächen privater Grundstückseigentümer wurden im Flurbereinigungsverfahren zugeteilt. Dadurch steht südlich des vorhandenen Feldweges ein 3 Meter breiter Streifen zur Verfügung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde entsprechend an die Flurbereinigungsgrenze angepasst.

2. Verfahren und Abwägung

2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 7.11.2002 die Aufstellung des Bebauungsplans Kirchheim „Anbindung der südlichen Hardtstraße an die Landesstraße 598 Sandhäuser Straße“ beschlossen.

2.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Bereich der nördlichen Hardtstraße „Ausbau der Hardtstraße zwischen der Straße Im Franzosengewann und dem S-Bahnhof Kirchheim“ wurde ein Vorentwurf zum Bebauungsplan „Anbindung der südlichen Hardtstraße an die Landesstraße 598 Sandhäuser Straße“ in der Fassung vom 30.10.2003 vorgestellt.

Der Vorentwurf vom 30.10.2003 wurde überarbeitet. Das Ergebnis dieser Überarbeitung wurde am 10.01.2006 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in einer Informationsveranstaltung öffentlich vorgestellt.

Kapitel 8.2 der Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 4. Mai 2006 enthält die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Erörterung.

2.3 Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch wurde vom 01.03.2006 bis einschließlich 03.04.2006 durch Planaushang im Technischen Bürgeramt durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 22.02.2006 im Stadtblatt, Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg, ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von einem Bürger Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 der Vorlage beigefügt. Die Prüfung der Stellungnahme erfolgt in Anlage 2 der Vorlage.

2.4 Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.03.2006 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und am Verfahren beteiligt. Des Weiteren wurden sie von der Durchführung der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Stellungnahmen sind als Anlage 1 der Vorlage beigefügt. Anlage 2 enthält eine Zusammenfassung planungsrelevanter Stellungnahmen sowie Vorschläge der Verwaltung, wie diese im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen sind. Anlage 3 enthält Hinweise zur Planung, die bei der konkreten Ausführung zu beachten sind.

2.5 Beteiligung des Bezirksbeirates

Die Anhörung des Bezirksbeirates Kirchheim erfolgte zum Aufstellungsbeschluss am 7.11.2002. Da es in diesem Planverfahren im Wesentlichen darum geht, vorhandene Flächen funktional aufzuwerten und neu zu ordnen, wurde im weiteren Verfahren eine erneute Beteiligung des Bezirksbeirates für nicht erforderlich gehalten.

3. Änderungen des Gestaltungskonzepts gegenüber dem Entwurf in der Fassung vom Januar 2006

Im Laufe des Verfahrens wurde das Gestaltungskonzept durch Anregungen aus der frühzeitigen Bürgeranhörung wie folgt optimiert:

Die Dimensionierung der Ausweichen wurden anhand des Provisoriums überprüft und die Ausweichen in Lage und Größe verändert. Die Baumstandorte wurden entsprechend verschoben. (Anlage 4 der Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 4. Mai 2006). Der Bebauungsplanentwurf wurde dadurch nicht geändert.

4. Antrag

Es wird beantragt, der Behandlung der Stellungnahmen zuzustimmen und die Begründung und den Bebauungsplan Kirchheim „Anbindung der südlichen Hardtstraße an die Landesstraße 598 Sandhäuser Straße“ in der Fassung vom 4. Mai 2006, gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen.

gez.

Prof. Dr. von der Malsburg